

---

## S 21 R 627/20

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 R 627/20
Datum	19.01.2022

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 245/22
Datum	20.09.2023

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

**Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 19.01.2022 abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.**

Â

**Außergerichtliche Kosten sind in beiden Rechtszügen nicht zu erstatten.**

Â

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

Â

Â

Â

---

## Tatbestand:

Â

Streitig ist die Gewährleistung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für eine Umschulung des Klägers als Heilerziehungspfleger bei der Y. GmbH für die Zeit vom 12.08.2020 bis 31.07.2022.

Â

Der am 00.00.0000 geborene Kläger befand sich von August 1979 bis Juli 1982 in einer Berufsausbildung zum Bäcker. Anschließend war er bis Dezember 1985 im Sicherheitsdienst, bis Dezember 1989 in der Holzindustrie und bis Oktober 1991 in der Gastronomie tätig. Von 1990 bis 1991 bezog er eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und wurde von April 1993 bis Januar 1995 zum Industriekaufmann umgeschult. Anschließend war er bis Januar 2002 als Büro- und Werkskaufmann und als Technischer Angestellter beschäftigt. Danach war er bis August 2009 mit einer Werbeagentur selbstständig tätig und bildete sich von März 2008 bis Mai 2009 zum Fachkaufmann für Marketing mit IHK-Abschluss weiter. Von August 2009 bis März 2010 war er als Verkaufsfahrer, von Juni 2011 bis Juli 2012 als Bürokaufmann und von September 2012 bis Februar 2015 als Betreuer (âR.â) beschäftigt. Er befand sich von März 2015 bis Februar 2016 in Elternzeit. Danach war er von August 2016 bis zum 29.02.2020 als Bürogehilfe, Werbetechniker und Paketfahrer tätig. Anschließend war er arbeitslos.

Â

Im Jahre 2014 erfolgte bei dem Kläger eine Hüft-TEP-Implantation links bei Coxarthrose. Bei einem Sturz am 02.12.2017 in häuslicher Umgebung zog er sich eine periprothetische Schaftfraktur des linken Femurs zu. Es erfolgte die chirurgische Repositionierung des Femurschafts und die Anlage eines Femurplattensystems. Vom 30.01.2018 bis zum 19.02.2018 befand sich der Kläger in einer ganztägigen ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in der I. in H.. Ausweislich des Entlassungsberichts vom 21.02.2018 wurde er als arbeitsunfähig entlassen, wobei er die zuletzt ausgeübte Beschäftigung als Werbetechniker noch sechs Stunden und mehr verrichten könne. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei er leistungsfähig für leichte bis mittelschwere Arbeiten zeitweise im Stehen und Gehen sowie überwiegend im Sitzen an sechs Stunden und mehr. Arbeiten ausschließlich mit Geh- und Stehbelastung, Gehen in unebenem Gelände, häufiges Treppauf- und âabgehen, Ersteigen von Leitern und Gerüsten, mehr als gelegentliches Heben, Tragen und Bewegen von mittelschweren Lasten, bodennahe Tätigkeiten ohne Hilfsmittel, Tätigkeiten im Kriechen oder Hocken seien nicht mehr möglich.

Â

Der Kläger beantragte am 01.04.2019 bei der Beklagten die Gewährleistung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Beklagte holte einen Befundbericht

---

der Orthopäden F. vom 16.04.2019 ein. Mit Bescheid vom 28.05.2019 lehnte die Beklagte die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab, da die persönlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt seien. Zunächst müsse die geplante Metallentfernung und postoperative Nachbehandlung erfolgen. Dagegen legte der Kläger am 26.06.2019 Widerspruch ein. Die Beklagte holte einen weiteren Befundbericht der Orthopäden F. vom 20.08.2019 ein und ließ diesen durch den Ärztlichen Dienst auswerten.

Ä

Mit Bescheid vom 25.09.2019 bewilligte die Beklagte dem Grunde nach Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Um über Art und Umfang der Leistungen entscheiden zu können, sei zunächst ein Beratungsgespräch erforderlich. Dieses erfolgte am 31.10.2019 zwischen dem Reha-Berater der Beklagten B. und dem Kläger. Im Rahmen dieses Gesprächs äußerte der Kläger, eine Ausbildung zum Erzieher bzw. Heilerziehungspfleger machen zu wollen. Der Reha-Berater B. dokumentierte das Beratungsgespräch wie folgt:

*Herr L kommt mit dem festen Ansinnen auf eine Ausbildung zum Erzieher bzw. Heilerziehungspfleger in meine Beratung. Hierdurch beabsichtigt er, auf eine Anstellung von 2012 bis 2015 aufbauend, eine Anstellung in einer Einrichtung für autistische Jugendliche bekommen zu können. Dieses Vorhaben wurde ihm aus 2 Gründen als nicht realisierbar dargestellt, einerseits sind beide Berufsvorstellungen nicht zu 100 % mit seinem Leistungsbild kompatibel, andererseits sind beide Richtungen mit 36-monatiger Ausbildungsdauer nicht im Rahmen unserer Höchstförderungsdauer. Zudem berichtet der Versicherte, dass seine Schulabschlüsse laut eigener Recherche nicht ausreichend sind für die beiden Ausbildungsrichtungen. Dem Versicherten wurde alternativ die Teilnahme an einer regionalen Integrationsmaßnahme in Aussicht (mit oder ohne kaufmännischen Qualifizierungsanteil) gestellt, wo er via Praktika infrage kommende Arbeitgeber von seiner Leistungsfähigkeit überzeugen kann. Herr L. betont, dass er den kaufmännischen Bereich nicht anstrebt und sich von Integrationsmaßnahmen keinen Erfolg verspricht.*

Ä

Die Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 31.10.2019 die Übernahme von Bewerbungskosten und erforderlichen Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen sowie dem Grunde nach einen Eingliederungszuschuss für den Fall des Zustandekommens eines mehr als geringfügigen Arbeitsverhältnisses. Über den konkreten Anspruch, die Dauer und die Höhe des Eingliederungszuschusses könne erst entschieden werden, wenn der Arbeitsplatz konkret in Aussicht stehe.

Ä

Anlässlich eines weiteren Beratungsgesprächs mit dem Reha-Berater B. beantragte der Kläger am 08.01.2020 die Förderung einer Umschulung zum Heilerziehungspfleger im Rahmen einer Teilnahme an der kostenfreien schulischen

---

Ausbildung am O. in E.. Dieses wÃ¼rde das Ausbildungsziel wohl innerhalb von 24 Monaten ermÃ¶glichen. Der Reha-Berater B. wies den KlÃ¤ger darauf hin, dass dies weiterhin nicht als leidensgerecht erscheine. Die Beklagte zog Veranstaltungsinformationen zu der Umschulung zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger aus â€œKursnetâ€ sowie eine Beschreibung der Arbeitsbedingungen des Heilerziehungspflegers aus â€œBerufenetâ€ der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit bei. Danach handelt es sich bei der TÃtigkeit des Heilerziehungspflegers unter anderem um eine Arbeit im Gehen und Stehen, verbunden mit schwerem Heben und Tragen (z.B. Menschen mit Behinderung heben, stÃtzen oder umbetten). Die Beklagte holte eine Stellungnahme des Ãrztlichen Dienstes vom 23.01.2020 ein. Dieser gelangte zu dem Ergebnis, dass eine TÃtigkeit als Heilerziehungspfleger aus sozialmedizinischer Sicht nicht geeignet sei. Bei dem KlÃger liege vorrangig eine Erkrankung auf orthopÃdischem Fachgebiet mit Ãberdauernder Minderbelastbarkeit des linken HÃftgelenkes vor. Die TÃtigkeit stelle besondere Anforderungen an die FunktionstÃchtigkeit des Bewegungsapparates und setze eine robuste Gesundheit voraus. Pflegerische AktivitÃten und kÃrperlich unterstÃtzende MaÃnahmen am Patienten seien bei der Betreuung von Menschen mit chronischen Krankheiten und schweren Behinderungen regelhafter Bestandteil der TÃtigkeit als Heilerziehungspfleger und seien bei den vorliegenden gesundheitlichen EinschrÃnkungen nicht leidensgerecht.

Â

Â

Mit Bescheid vom 30.01.2020 lehnte die Beklagte den Antrag auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Umschulung zum Heilerziehungspfleger ab. Mit der Teilnahme an einer MaÃnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben mÃsse unter allen UmstÃnden eine wesentliche Verbesserung und Sicherung der ErwerbsfÃhigkeit erreicht werden. Aufgrund der bei dem KlÃger bestehenden gesundheitlichen EinschrÃnkungen sei festgestellt worden, dass die Voraussetzung fÃ¼r die GewÃhrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfÃllt seien, da die ErwerbsfÃhigkeit erheblich gefÃhrtet oder bereits gemindert sei. Die begehrte Umschulung sei jedoch nicht fÃ¼r eine erfolgreiche Rehabilitation geeignet. Die sich an die Umschulung voraussichtlich anschlieÃende TÃtigkeit sei nicht leidensgerecht. Die Umschulung zum Heilerziehungspfleger sei nicht Erfolg versprechend. Eine wesentliche Besserung oder Wiederherstellung der ErwerbsfÃhigkeit kÃnne auf Dauer mit ihr nicht erreicht werden.

Â

Dagegen legte der KlÃger am 24.02.2020 Widerspruch ein und bat um Mitteilung, welche besonderen Anforderungen an die FunktionstÃchtigkeit des Bewegungsapparates gestellt wÃ¼rden. Nach den TÃtigkeitseinhalten begleiteten und unterstÃtzten Heilerziehungspfleger Menschen mit geistiger, kÃrperlicher und/oder seelischer Behinderung aller Altersstufen, um deren EigenstÃndigkeit zu stÃrken und sie zu einer mÃglichst selbstÃndigen LebensfÃhrung im Alltag zu

---

befähigten. Er übersandte einen Ausdruck bezüglich des Berufsbildes des Heilerziehungspflegers aus dem Internet (<http://www.pflegeberufe-gesetz.de/>). Die Beklagte holte eine weitere beratungsärztliche Stellungnahme vom 10.03.2020 ein, wonach der Beruf des Heilerziehungspflegers nicht leidensgerecht sei. Bücken, Heben, Tragen und Stützen sei bei pflegerischen Tätigkeiten unumgänglich und bei den vorliegenden gesundheitlichen Einschränkungen ungeeignet, d.h. nicht leidensgerecht.

Ä

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.05.2020 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Die von dem Kläger begehrte Umschulung zum Heilerziehungspfleger sei nicht dazu geeignet, diesen dauerhaft beruflich einzugliedern. Zwangshaltungen wie Bücken, Heben, Tragen und Stützen seien bei pflegerischen Tätigkeiten im Hinblick auf die körperliche Hygiene bzw. Maßnahmen der Grundpflege bei Schwerstbehinderten oder bettlägeriger und kranker behinderter Menschen unumgänglich. Diese Belastungen seien mit den vorliegenden gesundheitlichen Einschränkungen nicht vereinbar.

Ä

Hiergegen hat der Kläger am 28.05.2020 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Detmold erhoben. Er ist der Auffassung, dass die Umschulung zum Heilerziehungspfleger für eine erfolgreiche Rehabilitation und seine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben auf Dauer geeignet sei. Er werde eine konkrete Tätigkeit nur aufnehmen, wenn sie seine durchaus vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen berücksichtige. Die Tätigkeit sei insoweit nicht gleichzusetzen mit einer Tätigkeit als Kranken- bzw. Altenpfleger. Der Kläger, der zwischenzeitlich am 12.08.2020 die begehrte Ausbildung am O. der Y. gGmbH in E. begonnen hat, trägt weiter vor, er habe während der Ausbildungsmaßnahme bislang zwei Praktika absolviert, eines im M., einem Wohnheim für hauptsächlich autistische Menschen, in welchem aber auch Menschen mit anderen psychischen Beeinträchtigungen lebten. Er habe dort einen 8-Stunden-Tag gehabt, abwechselnd in Früh- und Spätschicht, auch am Wochenende. Er sei dort auch als Aushilfe beschäftigt gewesen. Das andere Praktikum habe er im R., dort im G., absolviert. Hierbei handele es sich ebenfalls um ein Wohnheim für autistische Menschen.

Ä

Der Kläger hat beantragt,

Ä

den Bescheid der Beklagten vom 30.01.2020 sowie den Widerspruchsbescheid vom 04.05.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form einer Kostenübernahme für die Umschulung zum Heilerziehungspfleger zu bewilligen.

---

Â

hilfsweise,

Â

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.05.2020 zu verurteilen, Ã¼ber seinen Antrag auf GewÃ¤hrung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form einer Umschulung zum Heilerziehungspfleger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Â

Â

Sie hat Ausdrücke aus dem âBerufenetâ der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zu den gesundheitlichen Aspekten, den TÃätigkeitsinhalten und den Arbeitsbedingungen des Berufes des Heilerziehungspflegers Ãbersandt und ausgefÃ¼hrt, vorliegend sei nicht die Belastbarkeit fÃ¼r die Teilnahme an einer Weiterbildung streitig, sondern die spÃättere uneingeschrÃänkte AusÃ¼bung der TÃätigkeit als Heilerziehungspfleger unter BerÃ¼cksichtigung der branchenÃ¼blichen Arbeitsbedingungen.

Â

Das SG hat zur AufklÃrung des Sachverhaltes Befundberichte von dem Allgemeinmediziner A. und dem OrthopÃden F. sowie den Entlassungsbericht des BrÃderkrankenhauses X. vom 15.05.2019 bezÃuglich des stationÃren Aufenthaltes in der Zeit vom 13.05.2019 bis 17.05.2019 mit Entfernung des Osteosynthesematerials am 13.05.2019 beigezogen.

Â

Weiterhin hat das SG Beweis erhoben durch Einholung eines orthopÃdischen Gutachtens von S. vom 10.05.2021, der folgende Diagnosen gestellt hat: chronisch-rezidivierendes LendenwirbelsÃuln-Syndrom ohne Nervenwurzelreizsymptomatik bei geringer Fehlstatik der WirbelsÃule, Ãberwiegend geringen

---

Bewegungseinschränkungen der Lendenwirbelsäule und röntgenologisch nachweisbaren mittelgradigen degenerativen Veränderungen; Minderbelastbarkeit linke Hüfte mit geringen Bewegungseinschränkungen bei Zustand nach Implantation einer zementfreien Kurzschaftendoprothese (7/15) und Zustand nach operativer Versorgung einer periprothetischen Oberschenkelhalsfraktur links (12/17); Minderbelastbarkeit rechtes Knie mit geringen Bewegungseinschränkungen, ohne intraartikuläre Reizsymptomatik bei röntgenologisch nachweisbaren beginnenden degenerativen Veränderungen und Zustand nach 2-maliger operativer Behandlung bei Meniskusschädigung und intraartikulärer Reizsymptomatik (9/11); Minderbelastbarkeit rechte Schulter ohne wesentliche Bewegungseinschränkungen bei Impingementsymptomatik und röntgenologisch nachweisbarer Degeneration des Schultergelenkes; Zustand nach operativer Behandlung einer Hüftkopfnekrose rechts, ohne wesentliche Funktionseinschränkungen bei röntgenologisch nachweisbaren initialen degenerativen Veränderungen. S. ist zu der Beurteilung gelangt, dass der Kläger körperlich leichte, gelegentlich auch mittelschwere Arbeiten, im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen verrichten könne. Gelegentlich möglich seien Arbeiten in gebeugter Haltung, mit Bücken, in Zwangshaltungen, im Knien und in der Hocke. Längere Aßberkopf- und Aßberschulterarbeiten sollten nicht mehr ausgeführt werden. Arbeiten mit Heben, Tragen und Bewegen von Lasten seien möglich. Lasten bis 10 kg könnten regelmäßig getragen werden, Lasten bis 15 kg kurzfristig und gelegentlich. Arbeiten mit voller Gebrauchsfähigkeit der Hände seien durchführbar. Wesentliche Einschränkungen hinsichtlich der Kraftentfaltung, Faustschluss, Griffe, Feinmotorik, Tastaturbedienung beständen nicht. Der Kläger könne Arbeiten in Wechselschicht und Nachtschicht ausüben, Arbeiten unter zeitlichem Druck und mit häufigem Publikumsverkehr seien möglich. Der Kläger könne den von ihm im Wege der Umschulung angestrebten Beruf als Heilerziehungspfleger in dem vorbeschriebenen zeitlichen Umgang voraussichtlich ausüben. Bei dem Kläger beständen aufgrund der Gesundheitsstörungen im Bereich der Wirbelsäule und im Bereich der Hüften Einschränkungen bei Tätigkeiten, die einen hohen Körperporeinsatz erforderten, wie das Heben, Stützen und Umbetten von Menschen mit schwerer Behinderung. Tätigkeiten, die mit längeren Arbeiten in Zwangshaltungen, insbesondere in Rumpfvorhalteposition einhergehen, könne der Kläger nicht mehr ausüben. Ebenso beständen Einschränkungen hinsichtlich Tätigkeiten, die längeres Knien oder Verharren in einer Hockposition erfordern.

Ä

Am 09.06.2020 hat der der Kläger einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim SG Detmold (S 21 R 656/20 ER) gestellt. Mit Beschluss vom 19.08.2020 hat das SG die Beklagte verpflichtet, die Umschulung des Klägers zum Heilerziehungspfleger bei der Y. in E., beginnend ab dem 12.08.2020, vorläufig für die Dauer von zwei Jahren, längstens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu fördern und Leistungen zur Teilhabe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen. Mit Bescheid vom 24.09.2020 hat die Beklagte in Ausführung des Beschlusses vom 19.08.2020 die Umschulung zum Heilerziehungspfleger, die der Kläger am 12.08.2020 begonnen hatte, vorläufig

---

bewilligt und gleichzeitig auf die Rückzahlungsverpflichtung für den Fall der Ablehnung im Hauptverfahren hingewiesen. Mit weiterem Bescheid vom 17.11.2020 hat die Beklagte dem Kläger ab dem 12.08.2020 Übergangsgeld für die Zeit vom 12.08.2020 bis zum 31.10.2020 gewährt. Auf die Beschwerde der Beklagten hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG, L 18 R 699/20 B ER) mit Beschluss vom 11.01.2021 den Beschluss des SG vom 19.08.2020 abgeändert, soweit darin eine Forderung über den 11.08.2021 hinaus einstweilen angeordnet worden ist.

Â

Das SG hat den Sachverständigen S. im Termin zur mündlichen Verhandlung am 19.01.2022 vernommen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Â

Mit Urteil vom 19.01.2022 hat das SG die Beklagte verpflichtet, die Umschulung des Klägers zum Heilerziehungspfleger bei der Y. in E. beginnend ab dem 12.08.2020 bis zum 31.07.2022 zu fördern und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, der Kläger habe Anspruch auf die von ihm begehrte Umschulung zum Heilerziehungspfleger. Er erfülle die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dem Grunde nach und sei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch in der Lage, eine Tätigkeit als Heilerziehungspfleger trotz seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen dauerhaft auszuüben. Der Sachverständige S. habe in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass die bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen den Kläger nicht daran hinderten, eine Tätigkeit als Heilerziehungspfleger auszuüben. Hierfür spreche auch, dass der Kläger nicht nur die erforderlichen Vollzeit-Praktika absolviert, sondern darüber hinaus auch eine entsprechende Nebentätigkeit ausübe.

Â

Gegen das ihr am 24.03.2022 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 28.03.2022 Berufung eingelegt. Sie trägt vor, es sei nach gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteile vom 18.05.2000 – [B 11 AL 107/99 R](#) und vom 26.08.1992 – 9b Rar 3/91) bei Umschulungen erforderlich, dass jede Aufgabe im Zielberuf uneingeschränkt ausgeübt werden könne. Danach sei eine Weiterbildung bzw. Umschulung nur dann Forderungswürdig, wenn voraussichtlich eine umfassende Vermittelbarkeit in das gesamte Berufsfeld erreicht werde. An der zwingend erforderlichen umfassenden Einsatzmöglichkeit fehle es vorliegend. Nach den maßgeblichen berufskundlichen Informationen der Bundesagentur für Arbeit sei als charakteristische körperliche Anforderung neben einer psychischen Stabilität eine vollständige Körperkraft und eine volle Belastbarkeit der Wirbelsäule, der Beine und der Hände erforderlich. Es ergebe



---

sich nicht, dass der Klager die zum allgemeinen Berufsbild des Heilerziehungspflegers gehorigen schweren korperlichen Tatigkeiten ausube oder ausuben konne. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er auf dem Arbeitsplatz, auf dem er eingesetzt werde, nicht das volle Spektrum der nach der Berufsbildbeschreibung von Heilerziehungspflegern zu bewaltigenden Tatigkeiten ausube. Entscheidend seien jedoch nicht die auf einem bestimmten Arbeitsplatz ausgeubten Tatigkeiten, sondern welche Tatigkeiten in dem Berufsfeld des Heilerziehungspflegers zu erbringen seien.







Die Beklagte beantragt,



das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 19.01.2022 abzundern und die Klage abzuweisen.



Der Klager beantragt,



die Berufung zurckzuweisen.



Er halt die angefochtene Entscheidung fur zutreffend und tragt vor, die von der Beklagten angeurten Urteile des BSG seien erlassen worden vor Inkrafttreten des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches  Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX). Insbesondere [ 49 Abs. 4 SGB IX](#) gebe vor, dass bei der Auswahl der Leistungen Eignung, Neigung, bisherige Tatigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen zu bercksichtigen seien. Weiterhin hat der Klager ein Arbeitszeugnis der Z.  M.  vom 30.09.2021 ber seine Tatigkeit als Betreuungskraft vom 01.01.2021 bis zum 30.09.2021, eine bernahmezusage der R. GmbH vom 08.05.2023 nach erfolgreicher Ausbildung, ein Zwischenzeugnis der R. GmbH vom 08.05.2023 sowie eine Schulbescheinigung der Y. gGmbH vom 10.05.2023 bersandt. Er gehe davon aus, dass zum Spektrum des Berufsbildes eines Heilerziehungspflegers schwere korperliche Tatigkeiten, wie beispielsweise im Rahmen des Berufsbildes eines Altenpflegers, nicht gehorten.



---

Der Senat hat einen Befundbericht von F. angefordert, der mitgeteilt hat, dass sich der Klager nach Erstellung des Berichts vom 09.03.2021 nicht wieder vorgestellt habe. Weiterhin hat der Senat eine erganzende Stellungnahme des Sachverstandigen S. vom 23.11.2022 eingeholt. Dieser hat ausgefuhrt, der Klager sei aufgrund der Gesundheitsstorungen im Bereich der Lendenwirbelsaule und im Bereich der linken Hand in seiner Belastungsfahigkeit beeintrachtigt. Es sei seit 2019 eine Besserung des Gesundheitszustandes hinsichtlich der Bewegungs- und Belastungsfahigkeit des linken Beines eingetreten. Sofern der Klager bei der Tatigkeit als Heilerziehungspfleger Menschen mit Behinderung heben, stutzen oder umbetten masste, konne dies nur bei leichten bis mittelschweren Personen erfolgen. Diese Belastungen durften jedoch nicht uberwiegend oder als Dauerbelastung ausgefuhrt werden. Die Schwerstpflege von Bettlagerigen konne nicht in vollem Umfang selbstandig ausgefuhrt werden. Es massten hier Hilfspersonen dem Klager zur Seite stehen oder technische Hilfsmittel benutzt werden konnen. Der Klager konne weiterhin keine Tatigkeiten mehr ausfuhren, die mit langerem Arbeiten in Zwangshaltungen, insbesondere in Rumpfvorhalteposition einhergingen. Es bestanden Einschrankungen hinsichtlich Tatigkeiten, die langeres Knien oder Verharren in einer Hockposition erforderten. Der Klager sei auch nicht mehr in der Lage, eine ausschlielich sitzende Tatigkeit auszufuhren. Ein Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen sei anzustreben. Zusammenfassend sei festzustellen, dass aufgrund der im orthopedischen Fachgebiet vorliegenden Gesundheitsstorungen der Klager durchaus in der Lage sei, mit nur geringen Einschrankungen hinsichtlich bestimmter Tatigkeiten, den Beruf des Heilerziehungspflegers auszuben. Der bisherige Verlauf der Umschulungsmanahmen zum Heilerziehungspfleger und die Tatsache, dass eine weitere fachorthopedische Behandlung entsprechend des Berichtes von F. nicht erfolgt sei, stutze die abgegebene Einschatzung hinsichtlich der Fahigkeit des Klagers, den Beruf des Heilerziehungspflegers ausben zu konnen, trotz der bestehenden Einschrankungen der Belastungsfahigkeit auf orthopedischem Fachgebiet.



Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte, die Vorprozessakte S 31 R 656/20 ER, SG Detmold = L 18 R 699/20 B ER und die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mandlichen Verhandlung gewesen sind.





### **Entscheidungsgrunde:**



Die Berufung der Beklagten ist zulassig und begrundet.

---

Â

Das SG hat die Beklagte zu Unrecht verpflichtet, die Umschulung des KlÃ¤gers zum Heilerziehungspfleger bei der Y. in E. beginnend ab dem 12.08.2020 bis zum 31.07.2022 zu fÃ¼hren und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen. Der Bescheid der Beklagten vom 30.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.05.2020 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]). Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf GewÃ¤hrung einer Umschulung zum Heilerziehungspfleger.

Â

Wie das SG insoweit zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, erfÃ¼llt der KlÃ¤ger entsprechend des Bescheides vom 25.09.2019 die persÃ¶nlichen Voraussetzungen nach [Â§ 10](#) des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dem Grunde, ebenso wie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach [Â§ 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#).

Â

Sind die persÃ¶nlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach [Â§ 10, 11 SGB VI](#) erfÃ¼llt, bestimmt der TrÃ¤ger der Rentenversicherung im Einzelfall Art, Dauer, Umfang, Beginn und DurchfÃ¼hrung dieser Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen, wobei er die GrundsÃ¤tze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten hat ([Â§ 13 Abs. 1 SGB VI](#)). Nach [Â§ 49 Abs. 4 SGB IX](#) sind bei der Auswahl der Leistungen Eignung, Neigung, bisherige TÃ¤tigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen zu berÃ¼cksichtigen. Sind mehrere MaÃnahmen gleichermaÃen geeignet, die Teilhabe des Versicherten am Arbeitsleben zu sichern, hat der RehabilitationstrÃ¤ger ein Auswahlermessen, welche MaÃnahme er gewÃ¤hren will. Er muss dieses Auswahlermessen pflichtgemÃ¤Ã ausÃ¼ben, also insbesondere am Gesetzeszweck der dauerhaften beruflichen Eingliederung ausrichten. Die besondere Bedeutung des Berufswunsches bei der Auswahl der RehabilitationsmaÃnahme kommt jedoch nur dann zum Tragen, wenn der behinderte Mensch einen die Eingliederung gewÃ¤hrleistenden Beruf wÃ¤hlt, fÃ¼r den er uneingeschrÃ¤nkt geeignet ist (vgl. BSG, Urteil vom 18.05.2000 â [B 11 AL 107/99 R](#), â Rn. 18). Diese Entscheidung des VersicherungstrÃ¤gers ist nur eingeschrÃ¤nkt in den Grenzen der [Â§ 39 Abs. 1 Sozialgesetzbuch â Erstes Buch â Allgemeiner Teil \(SGB I\)](#), [Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) Ã¼berprÃ¼fbar. Das Ermessen kann nur daraufhin Ã¼berprÃ¼ft werden, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens Ã¼berschritten oder davon in einer dem Zweck der ErmÃ¤chtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde. Dabei darf das Gericht nicht eigene ErmessenserwÃ¤gungen an die Stelle derjenigen des RentenversicherungstrÃ¤gers setzen. Die Verpflichtung des RentenversicherungstrÃ¤gers zu einer bestimmten MaÃnahme kommt nur dann in

---

Betracht, wenn eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt, wenn also die einzig denkbare rechtmäßige Entscheidung die Bewilligung der gewünschten Umschulungsmaßnahme wäre. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Ä

Nach dem Ergebnis der erst- und zweitinstanzlich durchgeführten Beweisaufnahme ist der Kläger für die begehrte und mittlerweile abgeschlossene Umschulungsmaßnahme zum Heilerziehungspfleger bei der Y. in E. beginnend ab dem 12.08.2020 bis zum 31.07.2022 gesundheitlich nicht geeignet gewesen.

Ä

Nach der Rechtsprechung des BSG, der sich der Senat anschließt, ist Voraussetzung für die Gewährung von berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation die Eignung der Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels. Die besondere Bedeutung des Berufswunsches bei der Auswahl der Maßnahme kommt deshalb von vornherein nur zum Tragen, wenn der Behinderte einen die Eingliederung gewährleistenden Beruf wählt, für den er uneingeschränkt geeignet ist und der die uneingeschränkte Wiedereingliederung in das Berufsleben ermöglicht (vgl. BSG, Urteil vom 18.05.2000 [B 11 AL 107/99 R](#), Rn. 18; BSG, Urteil vom 26.08.1992 [9b RAr 3/91](#), Rn. 16). Soweit durch den Kläger hinsichtlich dieser Rechtsprechung des BSG eingewandt wird, dass diese vor Inkrafttreten des SGB IX zum 01.01.2018 ergangen sei, ist darauf hinzuweisen, dass bereits nach dem früheren Recht der Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw. des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) (vgl. [§ 1237a Abs. 2 Satz 2 RVO](#) bzw. [§ 14a Abs. 2 Satz 2 AVG](#) i.d.F. von [§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation](#)) Eignung, Neigung und bisherige Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen gewesen sind. Demzufolge hat auch die Eingliederung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung in das SGB zu keiner bedeutsamen Änderung der Regelungen über berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation geführt (vgl. BSG, Urteil vom 12.03.2019 [B 13 R 27/17 R](#), Rn. 25 f). Dies entspricht auch der Gesetzesänderung zur Einführung des SGB IX ([BT-Drs. 18/9522, S. 253](#)), wonach die Vorschrift des [§ 49 SGB IX](#) mit Ausnahme des Abs. 3 Nr. 6 und 9 der bisherigen Rechtslage entspricht. Dabei entspricht das Erfordernis der gesundheitlich uneingeschränkten Eignung für den angestrebten Beruf auch Sinn und Zweck des [§ 49 SGB IX](#). Vorrangiges Ziel ist danach eine Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ([BT-Drs. 18/9522, S. 194](#)). Für eine umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist jedoch erforderlich, dass diese uneingeschränkt für einen angestrebten Ausbildungsberuf geeignet sind und nicht nur für Teilbereiche eines solchen auf bestimmten Arbeitsplätzen. Denn selbst wenn ein Versicherter in der Lage wäre, einen bestimmten Arbeitsplatz zu erlangen, auf dem seine gesundheitlichen Einschränkungen wegen der konkreten Ausgestaltung desselben weniger relevant wären, bestünde nach Wegfall dieses konkreten Arbeitsplatzes ein erneutes Rehabilitationsbedürfnis des Versicherten. Die Förderung für einen lediglich

---

teilweise geeigneten Beruf entspräche nicht dem Grundsatz der sparsamen und zielgerichteten Verwendung der Versichertengelder für berufliche Rehabilitationen.

Ä

Ä

Hinsichtlich des Anforderungsprofils eines Berufes ist von den Anforderungen auszugehen, die nach abgeschlossener Ausbildung bei dessen Verrichtung tatsächlich anfallen. Der Senat legt dabei hinsichtlich der streitigen Tätigkeit als Heilerziehungspfleger die in dem Berufenetät veröffentlichen Erkenntnisse der Bundesagentur für Arbeit zugrunde, weil zu deren besonderen gesetzlichen Aufgaben unter anderem die Arbeitsmarktforschung gehört und sie zur Erfüllung dieses Auftrages über entsprechende personelle und sachliche Einrichtungen verfügt. Es ist angesichts dessen grundsätzlich davon auszugehen, dass Aussagen der Bundesagentur für Arbeit und ihrer Behörden zu Fragen des Arbeitsmarktes von besonderer Sachkunde gestützt werden (vgl. BSG, Urteil vom 05.06.1984 – [4a RJ 19/85](#) –, Rn. 16; Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 06.03.2009 – [L 5 R 307/07](#) –, Rn. 42).

Ä

Hiervon ausgehend gehört u.a. schweres Heben und Tragen (z.B. Menschen mit Behinderungen heben, stützen oder umbetten) entsprechend den Ausführungen in dem Berufenetät, dem Arbeitsbedingungen im Einzelnen zu den gesundheitlichen Anforderungen des Berufes des Heilerziehungspflegers. Zu den berufsrelevanten gesundheitlichen Einschränkungen zählen eine eingeschränkte Belastbarkeit der Wirbelsäule, Beine, Arme und Hände (z.B. Belastungen bei pflegerischen Tätigkeiten). Soweit dort weiter ausgeführt wird, dass die Angaben nicht zwingend für jedes Tätigkeitsprofil oder jede berufliche Einsatzmöglichkeit gelten müssen, ist im Rahmen des [§ 49 SGB IX](#) jedoch, wie bereits dargelegt, eine uneingeschränkte gesundheitliche Einigung für den angestrebten Beruf erforderlich.

Ä

Der Kläger ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht uneingeschränkt geeignet für den Beruf des Heilerziehungspflegers. Dies folgt aus der Feststellung der bei dem Kläger vorliegenden Gesundheitsstörungen und dem daraus folgenden Leistungsvermögen überzeugenden und plausiblen Sachverständigengutachten des Orthopäden S. vom 10.05.2021, dessen Aussage in der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 19.01.2022 sowie dessen ergänzender Stellungnahme vom 23.11.2022. Hieraus ergibt sich, dass bei dem Kläger ein chronisch-rezidivierendes Lendenwirbelsäulen-Syndrom ohne Nervenwurzelreizsymptomatik bei geringer Fehlstatik der Wirbelsäule, überwiegend geringen Bewegungseinschränkungen der Lendenwirbelsäule und röntgenologisch nachweisbaren mittelgradigen degenerativen Veränderungen;

---

Minderbelastbarkeit linke Hüfte mit geringen Bewegungseinschränkungen bei Zustand nach Implantation einer zementfreien Kurzschaftendoprothese (7/15) und Zustand nach operativer Versorgung einer periprothetischen Oberschenkelhalsfraktur links (12/17); Minderbelastbarkeit rechtes Knie mit geringen Bewegungseinschränkungen, ohne intraartikuläre Reizsymptomatik bei röntgenologisch nachweisbaren beginnenden degenerativen Veränderungen und Zustand nach 2-maliger operativer Behandlung bei Meniskusschädigung und intraartikulärer Reizsymptomatik (9/11); Minderbelastbarkeit rechte Schulter ohne wesentliche Bewegungseinschränkungen bei Impingementsymptomatik und röntgenologisch nachweisbarer Degeneration des Schulterergelenkes; Zustand nach operativer Behandlung einer Hüftkopfnekrose rechts, ohne wesentliche Funktionseinschränkungen bei röntgenologisch nachweisbaren initialen degenerativen Veränderungen besteht. Aufgrund dieser Gesundheitsstörungen ist der Kläger nur noch in der Lage, körperlich leichte, gelegentlich auch mittelschwere Arbeiten in wechselnder Körperhaltung verbunden mit dem Heben, Tragen und Bewegen von Lasten bis 10 kg und kurzfristig und gelegentlich bis 15 kg mit weiteren qualitativen Einschränkungen zu verrichten. Dabei ist nachvollziehbar, dass es im Vergleich zu dem Zustand direkt nach osteosynthetischer Versorgung des erneuten Oberschenkelbruchs im Dezember 2017 zu einer Verbesserung des Gesundheitszustandes auf das im Gutachten vom 10.05.2021 dargelegte Maß gekommen ist. Plausibel ist S. in seinem Gutachten auch zu der Beurteilung gelangt, dass der Kläger den Beruf des Heilerziehungspflegers nur ausüben könne, wenn die festgestellten Einschränkungen Berücksichtigung finden. Hieraus ergibt sich jedoch, dass der Kläger eben nicht uneingeschränkt gesundheitlich für den Beruf des Heilerziehungspflegers geeignet ist, da hierbei beim Heben, Stützen oder Umbetten von Menschen mit Behinderungen auch schwere körperliche Belastungen auftreten. Der Kläger, der nur noch leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten, verbunden mit dem Heben, Tragen und Bewegen von Lasten bis 10 kg und kurzfristig und gelegentlich bis 15 kg verrichten kann, ist hierzu jedoch nicht mehr in der Lage. Dabei ist offenkundig, dass beim Heben, Stützen oder Umbetten von Menschen mit Behinderungen auch Gewichte dieser Personen von mehr als 10 bzw. 15 kg anfallen, soweit nicht ausschließlich kleinere Kinder zu betreuen sind. Soweit S. jedoch ausgeführt hat, dass das Restleistungsvermögen des Klägers sehr wohl den Anforderungen an das Berufsbild eines Heilerziehungspflegers entspreche, sofern die gemachten Einschränkungen Berücksichtigung finden (Gutachten vom 10.05.2021) bzw. dass der Kläger durchaus in der Lage sei, mit nur geringen Einschränkungen hinsichtlich bestimmter Tätigkeiten den Beruf des Heilerziehungspflegers auszuüben (ergänzende Stellungnahme vom 23.11.2022) ergibt sich hieraus zum Einen nicht die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung des Klägers für den angestrebten Beruf, zum Anderen würde S. insoweit die gesundheitliche Eignung des Klägers unter dem unzutreffenden Maßstab, dass auch eine Person aus seiner Sicht weitgehende gesundheitliche Eignung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation ausreichend wäre, wobei die Beweiswürdigung nicht Aufgabe des medizinischen Sachverständigen, sondern des Gerichtes ist.

---

---

Â

Aus dem Umstand, dass der KlÃ¤ger mittlerweile erfolgreich die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger abgeschlossen hat, folgt nichts Anderes. Denn maÃgeblich ist nicht, welche kÃ¶rperlichen Belastungen wÃ¤hrend einer Ausbildung einschlieÃlich erforderlicher Praktika an einem bestimmten Arbeitsplatz anfallen. Soweit etwa bei der Arbeit mit autistischen Menschen bei den durch den KlÃ¤ger durchgefÃ¼hrten Praktika geringere kÃ¶rperliche Anforderungen hinsichtlich des Hebens und Tragens von Gewichten bestehen sollten als grundsÃ¤tzlich im Beruf des Heilerziehungspflegers ist dies â wie bereits ausgefÃ¼hrt â nicht maÃgeblich.

Â

Da der KlÃ¤ger durch die selbstbeschaffte Ausbildung zum Heilerziehungspfleger bei der Y. in E. vom 12.08.2020 bis zum 31.07.2022 bereits eine nach MaÃstab des [Â§ 49 Abs. 4 SGB IX](#) gesundheitlich ungeeignete MaÃnahme durchgefÃ¼hrt hat, besteht auch kein Anspruch auf FÃ¶rderung dieser MaÃnahme durch die Beklagte ausgehend von einer Ermessensreduzierung auf Null (vgl. Ulrich in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl., [Â§ 18 SGB IX](#) [Stand: 27.12.2022], Rn. 51). Soweit die Beklagte dem KlÃ¤ger keinen konkreten anderen Beruf ausdrÃ¼cklich benannt hat, der hÃ¤tte gefÃ¶rdert werden kÃ¶nnen, ist dies zum einen unschÃ¤dlich, da auch ohne ausdrÃ¼ckliche Feststellung davon ausgegangen werden kann, dass es Berufe gibt, in denen der KlÃ¤ger mit einem LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten tÃ¤tig werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 26.08.1992 â [9b RAr 3/91](#) â, Rn. 15), zum anderen ist der KlÃ¤ger bereits in den BeratungsgesprÃ¤chen am 31.10.2019 und 08.01.2020 durch den Reha-Berater der Beklagten B. auf die Ungeeignetheit der Umschulung zum Heilerziehungspfleger hingewiesen und alternativ die Teilnahme an einer regionalen IntegrationsmaÃnahme (mit oder ohne kaufmÃ¤nnischen Qualifizierungsanteil) Â in Aussicht gestellt worden.

Â

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht, [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#).

Â

Â

---

Erstellt am: 11.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024